

## **Fernwartungsbedingungen**

Für den Fernwartungsvorgang durch e.Consult AG gelten die nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

### **Leistungen von e.Consult AG**

e.Consult AG führt Fernwartungsarbeiten nur auf Weisung des Auftraggebers von hierzu autorisierten Mitarbeitern ordnungsgemäß durch. e.Consult AG begrenzt die Datenzugriffe und den Kreis der Daten des Auftraggebers einsehenden Mitarbeiter auf das Erforderliche.

e.Consult AG lässt Fernwartungsarbeiten nur von solchen Personen durchführen, die auf das Datengeheimnis (§ 5 Bundesdatenschutzgesetz) verpflichtet und belehrt sind. e.Consult AG setzt bei Fernwartung nur fest angestellte Mitarbeiter ein.

### **Zweckbindung**

Personenbezogene Daten, die e.Consult AG im Rahmen der Fernwartung bekannt werden, darf e.Consult AG nur für Zwecke der Fernwartung verwenden. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Daten, die e.Consult AG übermittelt werden oder die er vom DV-System des Auftraggebers abgezogen und auf sein eigenes kopiert hat.

### **Kontrollrecht des Auftraggebers**

Der Auftraggeber hat das Recht, die Ordnungsmäßigkeit der Fernwartungsarbeiten zu kontrollieren. Dazu gestattet e.Consult AG dem Auftraggeber insbesondere, alle für die Erfüllung dieses Vertrags relevanten Räume, DV-Anlagen und Betriebsabläufe während der betriebsüblichen Zeiten zu überprüfen.

### **Technische und organisatorische Maßnahmen**

Ohne eine aktive Freischaltung der Fernkontrolle seitens des Auftraggebers wird keine Fernwartung durchgeführt. Die dazu verwendete Software ist so konfiguriert, dass eine aktive Freischaltung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

e.Consult AG eingeräumte Zugriffsrechte gebraucht diese nur in dem Umfang, wie es zur Durchführung der Fernwartungsarbeiten unabdingbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Fernwartungsarbeiten von einem Kontrollbildschirm aus zu verfolgen und jederzeit abubrechen.

Der Auftraggeber ist es unbenommen, die Fernwartungsaktivitäten des Auftragnehmers mit Datum, Uhrzeit und Benutzerkennungen zu protokollieren und diese Protokolle ein Jahr aufzubewahren.

Eine Datenübertragung (Filetransfer, Download) auf seine DV-Anlage nimmt e.Consult AG nur vor, wenn sie unerlässlich ist. Diese Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen von anderen Daten getrennt und vor dem Zugriff anderer als mit der Fernwartung beauftragter Personen geschützt.

Test- oder Hilfsprogramme werden beim Auftraggeber ausschließlich zu Fernwartungszwecken gespeichert und nach Abschluss der Fernwartungsarbeiten gelöscht, es sei denn, sie sind für die Funktionsfähigkeit der gewarteten Anwendung erforderlich. In diesem Fall wird der Auftraggeber über die zusätzlich installierten Programme unterrichtet. Dies gilt auch, wenn an anderen Anwendungen oder am Betriebssystem Veränderungen vorgenommen wurden.

Alle erhaltenen oder übertragenen Daten werden, sobald sie für die Durchführung der Fernwartungsarbeiten nicht mehr erforderlich sind, von e.Consult AG unverzüglich gelöscht oder dem Auftraggeber zurückgegeben. Entsprechendes gilt für etwaige Papierausdrucke.

### **Haftung**

e.Consult AG haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das Fünffache des jährlichen Fernwartungsentgelts sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Fernwartung typischerweise gerechnet werden muss.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet e.Consult AG nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Absatz 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender, also mindestens täglicher, Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

### **Rechtswahl und Gerichtsstand**

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, wird Saarbrücken als Gerichtsstand vereinbart.

*Stand Juni 2015*